

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1997 (GBl. S. 101) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 522) hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 23. Juli 1998 die folgende

## **Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Backnang**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebs**

- (1) Die Stadt Backnang erfüllt ihre Aufgaben als Beseitigungspflichtige für Abwasser nach dem Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.
- (2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die Abwasserbeseitigung begründet, aufgehoben oder verändert.
- (3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben; dies gilt insbesondere für abwasserwirtschaftliche Betätigungen. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.
- (5) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

### **§ 2**

#### **Name**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtentwässerung Backnang.
- (2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Backnang.

### **§ 3**

#### **Stammkapital, Gewinnausschluss**

- (1) Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird abgesehen.
- (2) Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.

### **§ 4**

#### **Organe**

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

### **§ 5**

#### **Gemeinderat**

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnungen, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind.
- (2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

### **§ 6**

#### **Betriebsausschuss Stadtentwässerung**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung Betriebsausschuss Stadtentwässerung. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den gemeinderätlichen Mitgliedern des nach der Hauptsatzung gebildeten Technischen Ausschusses. Die Regelungen der Hauptsatzung über die Stellvertretung in den beschließenden Ausschüssen gelten entsprechend.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über die in § 9 für ihn ausgewiesenen Aufgaben.

### **§ 7**

#### **Oberbürgermeister**

- (1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses.

**§ 8  
Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Der Leiter des Stadtbauamts ist Betriebsleiter. Betriebsleiter können auch im Beamtenverhältnis und im Angestelltenverhältnis auf Zeit berufen werden.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 9).
- (4) Der Betriebsleiter vertritt den Betrieb (§ 6 Abs. 1 EigBG).
- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie ihn unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Absatz 5 rechtzeitig zuzuleiten.

**§ 9  
Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe**

- (1) § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung gilt für den Eigenbetrieb in der jeweils geltenden Fassung entsprechend mit den folgenden Maßgaben:
  1. Es treten  

<i>an die Stelle der Worte</i>	<i>die Worte</i>
Oberbürgermeister (Spalte 3 der Kopfleiste der Tabellen)	Betriebsleitung
Ausschuss (Spalten 4 und 5 der Kopfleiste der Tabellen)	Betriebsausschuss
Vermögenshaushalts (Nr. 4)	Vermögensplans
der Haushaltssatzung (Nr. 9 c)	des Festsetzungsbeschlusses
Haushaltsplans (Nr. 12)	Wirtschaftsplans
  2. Die Nummern 2 bis 12 gelten im Übrigen unverändert.
  3. Die Nummern. 1, 13 und 14 gelten mit dem nachstehenden Wortlaut, Nummer 15 gilt grundsätzlich.

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebsausschuss		Gemeinderat
		bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR	mehr als TEUR
1	2	3	4	5	6
1	Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind	unbegrenzt			
13	Gewährung von Freigebigkeitsleistungen im Einzelfall	1	1	50	50
14	Zustimmung zu				
	a) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um		75	-	-
	b) Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag		25	-	-
	c) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen	25	25	500	500

15	Abschluss von Vereinbarungen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne der Betriebsatzung auf anderen Gemeindegebieten mit einem voraussichtlichen Jahresbetrag der Leistung bzw. Gegenleistung	0	0	500	500
----	---	---	---	-----	-----

(2) § 9 Abs. 2 Nummern 1, 2, 3, 5 und 6 der Hauptsatzung gelten für den Eigenbetrieb in der jeweils geltenden Fassung entsprechend mit den folgenden Maßgaben:

1. Es treten

<i>an die Stelle der Worte</i>	<i>die Worte</i>
Oberbürgermeister	Betriebsleitung

(Spalte 3 der Kopfleiste der Tabellen)

Ausschuss	Betriebsausschuss
-----------	-------------------

(Spalte 4 der Kopfleiste der Tabellen)

2. Die Regelungen in § 9 Abs. 2 Nummer 1 gelten nicht für Beamte (§ 11 Abs. 1 EigBG).

**§ 10**

**Wertgrenzen**

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gilt § 10 der Hauptsatzung in der jeweiligen Fassung entsprechend.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Ausgefertigt!

Backnang, den 23.07.1998	Bürgermeisteramt
	Jürgen Schmidt
	Oberbürgermeister

Bekannt gemacht in der Backnanger Kreiszeitung vom 15.12.2001.